

Neufassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

Aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. den §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA vom 05. Oktober 1993, GVBl. LSA 1993, S. 568 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA Nr. 10 vom 28.03.2006, S. 128), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom 15.02.2007 folgende Neufassung der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

1. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Bezeichnung, Name, Stellung

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen „Landeshauptstadt Magdeburg“ (im folgenden nur noch „Stadt Magdeburg“ bzw. „Stadt“ genannt).
- (2) Sie hat die Stellung einer Kreisfreien Stadt.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt im Wappen den Namen der Stadt als bildliche Darstellung. Eine Darstellung ist als Anlage 1 dieser Satzung beigelegt.
- (2) Die Farben der Stadt sind grün und rot.
- (3) Die Stadtflagge zeigt die Stadtfarben in gleichbreiten Längsstreifen mit dem in der Mitte angeordneten Stadtwappen.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt die bildliche Darstellung des Wappens. Die Umschrift wird durch die Dienstsiegelordnung der Stadt bestimmt.

§ 3 Stadtgebiet

- (1) Das Gebiet der Stadt Magdeburg bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zur Stadt Magdeburg gehören.
- (2) Die räumliche Abgrenzung des Stadtgebietes ist aus der dem Original dieser Hauptsatzung als Anlage 2 beigelegten Karte im Maßstab 1: 25 000, die Teil dieser Satzung ist, ersichtlich. Diese Karte liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus, beim Amt für Statistik aus.

Erweiterungsgebiet des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Magdeburg kann der Stadtrat nach Maßgabe des § 86 GO-LSA die Ortschaftsverfassung einführen.

- (2) Das durch die Eingemeindung der Gemeinden Pechau, Randau-Calenberge und Beyendorf entstandene Erweiterungsgebiet des Stadtgebietes ist in die Ortschaft „Randau-Calenberge“, die Ortschaft „Pechau“ und die Ortschaft „Beyendorf-Sohlen“ eingeteilt. Für die genannten Ortschaften ist die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (3) Die Ortschaften sind mit ihren Grenzen in der als Anlage 2 dem Original dieser Hauptsatzung beigefügten Karte im Maßstab 1:25.000, die Teil dieser Satzung ist, dargestellt. Diese Karte liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus aus.

§ 19 Ortschaftsräte

- (1) Die Anzahl der Mitglieder der Ortschaftsräte
in Randau-Calenberge beträgt 7,
in Pechau beträgt 7,
in Beyendorf-Sohlen beträgt 9.
- (2) Im Falle von Eingemeindungen in die Landeshauptstadt Magdeburg wird bestimmt, dass erstmals nach Einrichtung der Ortschaft die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinden die Ortschaftsräte bis zum Ablauf der Wahlperiode der ehemaligen Gemeinderäte sind.
- (3) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht im Gesetz oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg in ihrer jeweiligen zuletzt gültigen Fassung sinngemäß.

§ 20 Rechte und Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen des Haushaltsplanes folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:
 1. Beschlussfassung über die Ausgestaltung und Benutzung von Büchereistellen, sonstigen Einrichtungen der Kulturpflege, Kinderspielplätzen, Sportanlagen, Altentagesstätten, Park- und Grünanlagen sowie von Friedhöfen und Friedhofskapellen, letztere jedoch im Einvernehmen mit dem Friedhofs- und Bestattungsbetrieb Magdeburg;
 2. Beschlussfassung über privatrechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme oder Überlassung der unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen im Einzelfall, soweit diese nicht allgemein festgesetzt sind;
 3. Beschlussfassung über die Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit dies durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist;